

Anlage**Scoringmodell**

Bewertungskriterien	Punkte
Gesicherte Dauerarbeits- und Ausbildungsplätze	
Bis 10	15
11 bis 49	20
50 bis 100	30
Über 100	40
Zentrale/besondere regionale Bedeutung	
Einziges Unternehmen seiner Art im Ort	15
Zentrale Funktion in regionaler oder über-regionaler Wertschöpfungskette	15
Einzelfall	
Besondere Härte im Einzelfall, Parallelfälle ausgeschlossen	15
Neugründung/Bestandsunternehmen	
Bestandsunternehmen	0
Gründung nach dem 31. 10. 2020	15
Höchstpunktzahl	100
Mindestpunktzahl	30

**Richtlinie
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von durch Umsatzausfälle
im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie
besonders betroffene Unternehmen und Soloselbstständige
des Taxi- und Mietwagengewerbes
(„Niedersächsische Corona-Hilfe
für das Taxi- und Mietwagengewerbe“)**

Erl. d. MW v. 9. 3. 2022 — 44-30120/1701/2021 —

— **VORIS 77000** —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (COVID-19-SVG) Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO. Die Leistungen werden gewerblichen Unternehmen und Soloselbstständigen gewährt, die Beförderungsleistungen im Taxi- und Mietwagengewerbe erbringen und in Folge der COVID-19-Pandemie Umsatzverluste erlitten haben.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalles im Zeitraum 17. 3. 2020 bis 30. 6. 2021 die wirtschaftliche Existenz der gewerblichen Unternehmen und Soloselbstständigen sichern zu helfen, das wirtschaftliche Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie erheblich getroffenen mittelständischen Taxi- und Mietwagenbranche in Niedersachsen zu unterstützen sowie Insolvenzen und Entlassungen zu vermeiden und den Bestand der Unternehmen zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG).

Betroffenen Unternehmen und Soloselbstständigen wird zu diesem Zweck eine Zahlung zum Ausgleich von pandemiebedingten Einnahmeausfällen zur Verfügung gestellt, die diese nicht selbst schultern können.

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der „Fünften Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ („Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 21. 12. 2021 (BAnz AT 31.12.2021 B1) — im Folgenden: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

Alternativ oder kumulativ zur Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auch nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — erfolgen.

Alternativ oder kumulativ kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auch auf Grundlage der Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) vom 21. 12. 2021 (BAnz AT 31.12.2021 B2) — im Folgenden: Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 — in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Ausgleichszahlungen für Umsatzverluste, soweit diese nicht auf andere Weise als durch Gewährung eines finanziellen Ausgleichs auf Grundlage dieser Richtlinie kompensationsfähig sind.

2.2 Billigkeitsleistungen werden nur gewerblichen Unternehmen und Soloselbstständigen des Taxi- und Mietwagengewerbes gewährt, die Beförderungsleistungen mit Taxen

oder Mietwagen im berücksichtigungsfähigen Zeitraum aufrechterhalten und ihre Tätigkeit auch in der Folge nicht eingestellt oder aufgegeben haben.

3. Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Antragsberechtigt sind alle gewerblichen Unternehmen und Soloselbstständige, die am 16. 3. 2020 Inhaber einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen oder Mietwagen nach dem PBefG waren, über eine Betriebsstelle in Niedersachsen verfügen, einen Sitz in Niedersachsen haben und im Zeitraum 17. 3. 2020 bis 30. 6. 2021 einen Umsatz aus Beförderungsleistungen und Ersatzleistungen aus Beförderungsverträgen von mindestens 10 000 EUR pro eingesetztem Fahrzeug erzielt haben.

3.2 Unternehmen der Taxibranche sind solche der Nummer 493200 der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008), deren Tätigkeitsschwerpunkt die Personenbeförderung mit Taxen gemäß PBefG darstellt.

3.3 Unternehmen des Mietwagengewerbes sind solche nach der Nummer 493201 der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008), die Personenkraftwagen inklusive Fahrerinnen oder Fahrer zur Personenbeförderung nach PBefG vermieten.

3.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss infolge der COVID-19-Pandemie in einen Liquiditätsengpass geraten sein. Das heißt konkret, dass das jeweilige Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein durfte und der Liquiditätsengpass nach dem 16. 3. 2020 eingetreten ist. Dazu hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Antrag eine Erklärung zu den Gründen des Liquiditätsengpasses beizufügen.

3.5 Von einem Liquiditätsengpass ist auszugehen, wenn es der Antragstellerin oder dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr möglich ist, unter Einsatz aller sonstigen Eigen- oder Fremdmittel (z. B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen.

3.6 Von einem Liquiditätsengpass ist ferner auszugehen, wenn der Umsatz in den Monaten März bis Dezember 2020 oder Januar bis Juni 2021 um mindestens 30 % gegenüber dem Referenzzeitraum im Jahr 2019 zurückgegangen ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Höhe des Umsatzverlusts nachzuweisen. Bei der Berechnung des Umsatzverlusts sind bereits erhaltene Hilfen aus anderen Förderprogrammen zu berücksichtigen. Der Nachweis ist durch Vorlage der monatlichen und durch steuerliche Beratungen attestierten Betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA), zuzüglich etwaiger Abschlussbuchungen, zu führen. Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG. Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 und 2021 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

3.7 Die gewählte gesellschaftsrechtliche Gestaltung des antragstellenden Unternehmens ist unschädlich. Verbundunternehmen, deren Teilunternehmen nur gemeinsam über die vollständigen Antragsvoraussetzungen verfügen, sind antragsberechtigt, wenn sie über eine Betriebsstelle in Niedersachsen verfügen, ihren Sitz in Niedersachsen haben und die unternehmerische Gestaltung nachvollziehbar dargelegt und belegt wird.

3.8 Von der Leistung ausgeschlossen sind gewerbliche Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

3.9 Nicht antragsberechtigt sind im Fall der Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 2 Abs. 6 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sowie im Fall der Anwendung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 Unternehmen

in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 3 Abs. 7 der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020.

3.10 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, an denen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes erhalten einen pauschalierten Umsatzverlustausgleich in Höhe von grundsätzlich 10 % bis maximal 17,5 % des Vorjahresumsatzes (mindestens 2 500 EUR bis maximal 20 000 EUR) in Abhängigkeit der unter Nummer 4.2. genannten Unternehmensgröße. Die Förderung ist zudem auf den Betrag begrenzt, durch den der Umsatz des Jahres 2019 erreicht wird.

4.2 Die Billigkeitsleistung ist gestaffelt nach der Unternehmensgröße. Diese ergibt sich aus der Anzahl der im berücksichtigungsfähigen Zeitraum konzessionierten und dauerhaft betriebenen Taxen und Mietwagen:

4.2.1 Unternehmen mit bis zu 3 Fahrzeugen erhalten eine Billigkeitsleistung in Höhe bis 17,5 % des nachgewiesenen Umsatzverlustes.

4.2.2 Unternehmen mit bis zu 6 Fahrzeugen erhalten eine Billigkeitsleistung in Höhe bis 15 % des nachgewiesenen Umsatzverlustes.

4.2.3 Unternehmen mit bis zu 10 Fahrzeugen erhalten eine Billigkeitsleistung in Höhe bis 12,5 % des nachgewiesenen Umsatzverlustes.

4.2.4 Unternehmen mit mehr als 10 Fahrzeugen erhalten eine Billigkeitsleistung in Höhe bis 10 % des nachgewiesenen Umsatzverlustes.

4.3 Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je Antragstellerin oder Antragsteller gewährt werden. Zur Ermittlung des Höchstbetrages bei staatlichen Beihilfen gilt der Unternehmensbegriff des Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — im Folgenden: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung —. Für De-minimis-Beihilfen ist bei der Ermittlung des Höchstbetrages abweichend der Unternehmensbegriff in Artikel 2 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung maßgebend. Eine Kombination mit den Darlehensprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist zulässig. Soweit diese Programme ebenfalls auf Grundlage einer der unter Nummer 1.2 genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen ausgestaltet sind, sind dabei die bestehenden Höchstgrenzen zu beachten.

4.4 Erfolgt die Billigkeitsleistung nach der De-minimis-Verordnung, hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

4.5 Erfolgt die Billigkeitsleistung nach der Kleinbeihilfenregelung 2020, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen (vgl. § 4 Abs. 1 Kleinbeihilfenregelung 2020) und nimmt in den Bewilligungsbescheid einen Rechtsgrundlagenverweis auf.

4.6 Erfolgt die Billigkeitsleistung nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 vorliegen (insbesondere Fördervoraussetzungen, Begriff der ungedeckten Fixkosten, Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchst-

beträge eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen (vgl. § 5 Abs. 1 Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020) und nimmt in den Bewilligungsbescheid einen Rechtsgrundlagenverweis auf.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

5.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Kundenportal der Bewilligungsstelle.

5.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Die Billigkeitsleistung ist gegenüber anderen Hilfen und Zuwendungen subsidiär. Entsprechende Bewilligungsbescheide sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zwecks Prüfung und Vermeidung von Überkompensationen vorzulegen und die Vollständigkeit der Angaben schriftlich zu bestätigen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

5.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere folgende Angaben im Antrag subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug strafbar ist:

- Firmen- oder Unternehmensbezeichnung sowie Registernummer,
- Nachweis der Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen oder Mietwagen nach dem PBefG,
- Erklärung, dass über das Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt/eröffnet wurde,
- Erklärungen zum Liquiditätengpass,
- Erklärung zu anderweitigen staatlichen COVID-19-bedingten Unterstützungsleistungen,
- Erklärungen zum Verbundstatus bei gemeinsamer Antragstellung von Teilunternehmen,
- Erklärung, dass keine mehrheitliche Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines Eigenbetriebes einer solchen vorliegt,
- Erklärung zur Einstufung als kleines oder Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem Zuschuss (§ 4 SubvG). Nach § 3 SubvG trifft den Subventionsnehmer eine sich alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat hierüber eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme abzugeben.

5.5 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

5.6 Die Billigkeitsleistung soll im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

5.7 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erlass nicht gewährt werden.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl tritt am 23. 3. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2022 außer Kraft.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 12/2022 S. 456

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von „Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren“

Erl. d. MW v. 15. 3. 2022 — 20-32323/1100 —

— VORIS 77100 —

- Bezug: a) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —
b) Erl. v. 22. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 781)
— VORIS 77100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für den Einsatz von Moderatorinnen und Moderatoren im Unternehmensnachfolgeprozess (Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren).

Der Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren im Unternehmensnachfolgeprozess als aktive Ansprechperson und Mittler für betroffene Unternehmen soll dazu beitragen, für möglichst viele vor einer Nachfolgelösung stehende Unternehmen und deren Beschäftigte frühzeitig eine Zukunftsperspektive zu entwickeln und damit das Knowhow der Unternehmen sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze nachhaltig zu sichern, mehr Frauen und Männer für den Start in die Selbstständigkeit zu gewinnen sowie damit das Gründungsklima in Niedersachsen zu stärken.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060 —,
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60),
- EU-Strukturfondsförderung 2021 — 2027: Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist der Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren bei den Zuwendungsempfängern.

2.2 Die Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren haben schwerpunktmäßig folgende Aufgaben: